



DGM
Deutsche Gesellschaft
für Mediation

DGM e. V., Beethovenstr. 32, 58097 Hagen

An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker o. V. i. A.
Leiterin der Abteilung Rechtspflege
11015 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.
Beethovenstr. 32, 58097 Hagen
Telefon: 02331/987-4860, Telefax: -395
E-Mail: info@dgm-web.de
Internet: <http://www.dgm-web.de>

Vorstand
Prof. Dr. Katharina Gräfin v. Schlieffen (Vors.)
Dr. Stefan Kracht
RA Hans-Joachim Wirtgen
RA Andreas Heintz
Geschäftsführung
Friedrich Dauner
Claudia Geldner

Hagen, 30. April 2014

**Stellungnahme der *Deutschen Gesellschaft für Mediation* zum Entwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für die Verordnung über die Aus-
und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-
Verordnung – ZMediatAusbV)**

Gemäß §§ 6, 5 Abs. 2 und 3 MediationsG hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Entwurf für eine Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV) zur Diskussion gestellt.

Der Regelungszweck der Verordnung, die Ausbildungsqualität der Mediatoren zu sichern, wird mit dem vorgelegten Entwurf allerdings nur teilweise erreicht.

I. Allgemeines

Vorab wird bereits die Frage aufgeworfen, ob im Hinblick auf die Evaluierung der Europäischen Mediationsrichtlinie im Jahre 2016 und des deutschen Mediationsgesetzes im Jahre 2017 der **Erllass einer Verordnung**, deren Inkrafttreten nicht vor 2015 prognostiziert werden kann, **sinnvoll** ist.

- 1) Bedenken sind insbesondere deshalb angebracht, da angesichts der *Entwicklungsdynamik* der Mediation und der breiten Kritik an der gesetzlichen Konstruktion der sog. *Selbstzertifizierung* gemäß § 5 Abs. 2 MediationsG Änderungen der Ermächtigungsgrundlage der Verordnung zu erwarten sind. Zu ergänzen wären auch gesetzliche Vorgaben, welche die Legitimation, Organisation und das Verfahren der privatrechtlichen *Gemeinsamen Stelle*

Kuratorium: Dr. Hans-Dietrich Genscher, Andrea Heups, Prof. Dr. Wolfgang Perschel

Präsidium: Dr. Dr. Gattus Hösl (Präsident), Marcus C. Brinkmann, Gerd Fuchs, Prof. Dr. Fritjof Haft, Marianne Koschany-Rohbeck, Michael Mittler, Prof. Dr. Patrick Sensburg MdB, Arthur Trossen, Prof. Dr. Horst Zilleßen

regeln. Angesichts einer nicht überprüfbaren Selbstzertifizierung wird ein transparenter Verbraucherschutz ohne diese Normierungen nicht zu gewährleisten sein.

- 2) Nicht ausreichend belegt erscheinen bislang auch die dem Verordnungsentwurf zugrunde gelegten empirischen Daten, wie etwa die Anzahl der derzeit tätig oder jährlich neu ausgebildeten Mediatoren. Die hier genannten Zahlen sind jedoch insofern erheblich, als auf ihrer Grundlage die Einschätzung erfolgt, ob die vom Verordnungsgeber geforderte Anzahl von praktischen Erfahrungen (dokumentierte Fälle) realistisch ist.

II. Grundqualifikation

- 1) § 2 Nr. 1 ZMediatAusbV, nach dem für den Titel Zertifizierter Mediator eine *Berufsausbildung* erforderlich ist, erscheint als Voraussetzung grundsätzlich geeignet. Über dieselbe Qualifikationsstufe in Bezug auf den Zertifizierten Mediator verfügt aber nach allgemeiner gesetzlicher Wertung im weiterbildenden Sektor derjenige, der seine *Eignung im Beruf* ohne formalen Berufsausbildungsabschluss nachweist (z. B. § 62 Abs. 1 S. 2 HG NRW.)
- 2) § 2 Nr. 2 ZMediatAusbV ist zu unspezifisch gefasst, wenn er *jede* mindestens zweijährige berufliche praktische Tätigkeit als Voraussetzung gelten lässt. Außerdem ist die begriffliche Extension zu unklar, z. B. ob auch ehrenamtliche Tätigkeit ausreicht.

Die DGM schlägt daher vor, § 2 Nr. 2 ZMediatAusbV zu streichen und stattdessen § 2 wie folgt zu fassen.

„Als zertifizierter Mediator darf sich nur bezeichnen, wer neben einer Ausbildung nach § 3 seine Eignung im Beruf nachgewiesen oder eine Berufsausbildung bzw. ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat.“

Diese Sichtweise teilen die fünf Verbände BAFM, BM, BMWA, DFfM und DGM, die in der Arbeitsgruppe GPZM zusammenarbeiten.

III. Praxisanteil/Supervision

Der Verordnungsgeber sieht als Voraussetzung für eine Zertifizierung praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision (§ 3) sowie praktische Erfahrung in vier Fällen innerhalb von zwei Jahren vor (§ 5). Damit ist es möglich, sich ohne jede Praxiserfahrung nach einer 120-Stundenausbildung als „Zertifizierter Mediator“ zu titulieren.

- 1) Angesichts der Kürze der Ausbildungszeit ist es richtig, keine Praxiserfahrung während der Ausbildung zu verlangen. Dennoch sollte das Führen der Bezeichnung Zertifizierter Mediator zwingend von dokumentierter Praxiserfahrung in mindestens **zwei Fällen abhängen**.
- 2) Daraus folgt, dass die Vermittlung der Supervision gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 innerhalb der Ausbildung im Schwerpunkt theoretischer Natur sein muss. Praktisch wird sie sich auf selbsterlebte Rollenspiele, Beispiele oder analoge Erfahrungen aus dem eigenem Konflikterleben stützen. Deswegen sollte der Begriff präzisiert werden.

Deshalb wird folgende Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 einschließlich des Titels der Vorschrift empfohlen:

„§ 3 Ausbildung/Praktische Erfahrung

...

(1) Satz 2

Die Ausbildung umfasst auch praktische Übungen, Rollenspiele und das Kennenlernen von Supervision als Verfahren.“

Ergänzend sollte eingefügt werden:

„(4) Der Mediator muss nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei praktische Fälle dokumentieren, bevor er die Bezeichnung zertifizierter Mediator führen darf.“

IV. Stundenvorgabe

In § 3 Abs. 2 ZMediatAusvV wird die Ausbildungsquantität auf 120 Zeitstunden festgelegt. Die Mediationsverbände BAFM, BM, BMWA, DfFM und DGM sind sich einig, dass diese Zeitvorgabe deutlich zu niedrig liegt und nur als Minimalstandard betrachtet werden kann. Bezüglich der prozentualen Verteilung der Ausbildungsinhalte bevorzugt die DGM eine flexiblere Regelung, welche die unterschiedliche Zusammensetzung der Ausbildungsgruppen berücksichtigt (z. B. Juristen, Psychologen, Pädagogen). So wird etwa bei einer Mediationsausbildung von Psychologen und Pädagogen die rechtliche Komponente wichtiger als bei Juristen sein.

Außerdem sollte die Rechtsverordnung festhalten, dass reine Fernunterrichtslehrgänge eine qualitätsvolle Ausbildung nicht sicherstellen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Fernunterricht theoretische Lehrinhalte durchaus vermittelt werden können, aber durch Präsenzeinheiten ergänzt werden müssen.

V. Gleichbehandlung der Mediationsfelder

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 ZMediatAusbV werden die Mediationsbereiche Familie und Wirtschaft hervorgehoben. Warum jedoch ein Mediator, der überwiegend im öffentlich-rechtlichen Sektor arbeitet, vertiefte Kenntnisse in der Familienmediation braucht, ist nicht nachvollziehbar. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Mediatoren unabhängig vom Tätigkeitsfeld schlagen wir deshalb vor, den Satzteil „*insbesondere der Mediation in Familie oder Wirtschaft*“ ersatzlos zu streichen.

VI. Praktische Erfahrung

Bezüglich § 5 ZMediatAusbV weisen wir darauf hin, dass die dort geforderte „praktische Erfahrung“ nicht nachgeprüft werden kann und auch nicht nachgeprüft werden soll. Wenn man auch nicht von einer Einladung zum Missbrauch sprechen kann, ist doch für jeden Beteiligten einsichtig, dass die Echtheit der dokumentierten Fälle nicht mehr als ein Ausdruck des Vertrauens in den jeweiligen Mediator ist. Ob die dokumentierten Fälle tatsächlich stattgefunden haben oder frei erfunden sind, könnte allenfalls nach einer Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) untersucht werden.

Sollte der Verordnungsgeber an der Vorschrift festhalten wollen, plädieren wir dafür, *nur zehn zu dokumentierende Fälle innerhalb von fünf Jahren aufzunehmen*, weil durch jede Anhebung der Fallzahl die Tendenz zum Missbrauch gefördert und eine verlässliche Qualitätssteigerung nicht erzielt wird. Danach sollte dieser Nachweis ganz entfallen, weil man davon ausgehen kann, dass der seit fünf Jahren tätige Mediator ausreichende Praxiserfahrung gesammelt hat und, was für die Praxis wesentlich ist, seine eigene Persönlichkeit als Mediator ausgebildet hat. Damit würde sich die Rechtsverordnung an die bekannten und bewährten Regelungen etwa in der Fachanwaltsordnung annähern, die einen praktischen Nachweis nach Verleihung des Titels nicht vorsieht. Auch dieser Vorschlag findet die Billigung der fünf Mediationsverbände in der Arbeitsgemeinschaft GPZM.

In formeller Hinsicht ist klarzustellen, wie mit eingereichten Dokumentationen zu verfahren ist, insbesondere wie lange diese aufzubewahren sind.

VII. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht/dem Nachweis praktischer Erfahrungen nach der Ausbildung

Der Verordnungsentwurf lässt offen, welche Konsequenz eine Nichteinhaltung der Regelungen gemäß §§ 4 und 5 ZMediatAusbV hat. Nach den bisherigen Regelungen ist nicht klar, ob eine versäumte Fortbildung nachgeholt werden kann oder etwa eine erneute Ausbildung zu durchlaufen ist. Wir regen an, eine Nachholungsfrist von zwei Jahren vorzusehen.

Bezüglich der praktischen Erfahrungen nach der Ausbildung erscheint es angebracht, für Härtefälle eine Verlängerung um ein weiteres Jahr vorzusehen, um die geforderten zehn Fälle beizubringen. Werden in sechs Jahren keine zehn Fälle bearbeitet, ist eine weitere Titelführung nicht angezeigt.

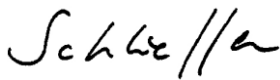
Bei diesen Regelungen ist zu berücksichtigen, dass es nur um den Titel „Zertifizierter Mediator“ geht. Nach dem Verlust der Titelführungsbefugnis kann sich jedermann weiterhin unter den Voraussetzungen des § 5 MediationsG als Mediator bezeichnen.

VIII. Übergangsregelung Fortbildung

Wir gehen davon aus, dass die Fortbildungspflicht für Mediatoren und die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Fälle mit dem Abschluss der Ausbildung beginnt. Für die „Altfälle“ fehlt eine Übergangsregelung.

Damit wäre § 9 um einen Satz 3 zu ergänzen:

„Die Pflicht zur Fortbildung und zur Dokumentation von praktischen Fallbeispielen beginnt mit Abschluss der Ausbildung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung.“



Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen

-Vorstandsvorsitzende-